

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **15. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 14. Dezember 2017.**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. Vizebgm. Johann Schmideder | 15. GR. Christian Dick |
| 03. GV. Klaus Mitter | 16. GR. Marco Mendl |
| 04. GV. Reinhard Windhager | 17. GV. Franz Arthofer |
| 05. GR. Karl Kopfberger | 18. GR. Elisabeth Jäger |
| 06. GR. Monika Tallier | 19. GR. Karin Eichinger |
| 07. GR. Gerhard Payrleitner | 20. GR. Michael Schärfl |
| 08. GR. Klaus Trilsam | 21. GR. Roswitha Krupa |
| 09. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 22. GR. Andreas Schroll |
| 10. 2. Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder | 23. GR. Bernhard Rosenberger |
| 11. GV. Brigitte Heinzl | 24. |
| 12. GR. Michael Desch | 25. |
| 13. GR. Philipp Hargaßner | |
| 14. GR. Günter Humer | |

Ersatzmitglieder:

GR. DI Franz Mitter	für	GR. Wolfgang Kraft
GR. Gerhard Berghammer	für	GR. Brigitte Ebner

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Wolfgang Kraft
GR. Brigitte Ebner

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ~~zeitgerecht am~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 07.12.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.11.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Windhager, Ruhmanseder, Arthofer, Rosenberger)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018.
2. Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2018.
3. Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.
4. Verlängerung der Aktion Schnupperticket im Jahr 2018.
5. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi im Jahr 2018.
6. Erhöhung des Tarifes für den Kindergartentransport.
7. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
8. Genehmigung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf eines Fahrzeuges.
9. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
10. Genehmigung einer Feuerwehrgebührenordnung.
11. Genehmigung einer Feuerwehrtarifordnung
12. Bericht des Bürgermeisters.
13. Allfälliges.

TOP. 1.) Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Wir haben die Steuern und Hebesätze 14 Tage kundzumachen, damit sie am 1. Jänner 2018 beschlossen sind. Der Amtsvortrag wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt und wurde vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Entwurf der **KUNDMACHUNG der Steuern und Hebesätze für 2018:**

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 14.12.2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze beschlossen hat:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. d. Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	lt. Verordnung vom 02.02.2017
der Hundeabgabe mit	25,-- Euro für jeden weiteren Hund
	25,-- Euro für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,92 + Grundgebühr incl. USt
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,56 + Grundgebühr incl. USt
Wasser-Mindestanschlußgebühr	€ 1.972,-- + USt (1.934,-)
Kanal-Mindestanschlußgebühr	€ 3.290,-- + USt (3.226,-)
und prozentgleiche Erhöhung (1,96 %) der übrigen Anschlussgebühren (Beilage)	
der Abfallgebühr	lt. Verordnung vom
6.11.2014	

Die Entschädigung für entgeltliche Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. Der Feuerwehr-Gebührenordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich	lt. Beschluss des Gemeinderates vom
	14.12.2017 für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,--
Essensbeiträge für Schülerausspeisung	€ 2,60 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung,
	€ 2,90 bei tagweiser Anmeldung, für
	Erwachsene € 4,--

Beilage zur Kundmachung der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2018.

Erhöhung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren; Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2017:

Wasserleitungs-Anschlussgebühr Erhöhung um ca. 1,96 %

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

3

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 12,90 € 13,15**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.934,- € 1.972,-**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 2.892,- € 2.949,-**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 5.785,- € 5.898,-**

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 963,- € 982,-**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit **€ 482,- € 491,-**

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **€ 1.934,- 1.972,-** für je angefangene weitere 100 m² **€ 12,90 € 13,15**

Kanal-Anschlussgebühr: ca. 1,96 %

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 21,50 € 21,93

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhöfen, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 3.226,- € 3.290,-

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 4.821,- € 4.913,-

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 9.647,- € 9.836,-

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € 1.500,- € 1.529,-

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 815,- € 831,-

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 3.226,- € 3.290,- für je angefangene weitere 100 m² € 21,50 € 21,93

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018 wie vorgeschlagen zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erfährt einstimmige Annahme.

TOP. 2.) Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2018.

Jedes Jahr ist diese Darlehensaufnahme erforderlich. Es wurden drei Banken zur Anbotlegung eingeladen; der Kreditrahmen wurde bei Ausschreibung in Höhe von € 924.450,- -angenommen, da der Voranschlag noch nicht fertiggestellt war. Der tatsächliche Kreditrahmen richtet sich nach der Höhe des Voranschlages und. Es wurden drei Kassen zur Anbotlegung eingeladen, die Angebote wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2018

Öffentliche / Beschränkte

ausgeschriebene Arbeiten: **Darlehensaufnahme mit € 924.450,-**

Ort, Datum, Uhrzeit

der Anboteröffnung: **Marktgemeindefamt Riedau, 06. Dezember 2017, 11.00 Uhr**

Ende der Anboteröffnung 11. Uhr

Anbotsteller	Fix-Zinssatz a)	SMR Bindungs Zinssatz b)	Euribor 3Mon Bindungs- Zinssatz c)	Guthabenzinsen	Anmerkung	Spesen	Reihung
Raiffeisenbank Region Schärding	%- /	---	0 % Basis Aufschlag 0,75 % (gesamt 0,75 %) mind.	% 0,01 %	Überzieh. 1,2 %	Uta fähig. € 23,29/Ba.	
Allgemeine Sparkasse OÖ	---	---	0 % Basis Aufschlag 0,67 % (gesamt 0,67 %)	---		---	
Oberbank Ried	---	---	0 % Basis Aufschlag 0,8 % (gesamt 0,8 %)	%		Uta fähig. 24- / Baub.	

Walter Belma
Abstimmung *flumen*

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Vizebgm. Ruhmanseder: ist die zweite Variante von der Sparkasse ein Fixzinssatz?

Dies wird vom Bürgermeister bestätigt.

Vizebgm. Ruhmanseder: nachdem der Kassenkredit nur für ein Jahr genehmigt wird, ist die Sparkasse Billigstbieter beim Euribor mit einem Aufschlag von 0,67 %. Er stellt den Antrag, dass bei der Allgemeinen Sparkasse der Kassenkredit mittels Euribor mit einem Aufschlag von 0,67 % aufgenommen wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister über den Antrag von Vizebgm. Ruhmanseder mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 3.) Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Dienstpostenplan wurde zuletzt vom Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 10.7.2017, GZ. IKD(Gem)-210307/55-2017-St, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Dienstpostenplan muss jedes Jahr mit beschlossen werden. Wir haben keine Änderung drinnen. Wir werden, wenn wir den Posten von Herrn Waldenberger nachbesetzen, eine Abänderung machen müssen, weil er noch einen Dienstposten-Alt hat.

Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Katharina Gehmaier BII-VI/N2-Laufbahn
1	B	GD 16.3	C I-IV/ N2-Laufbahn
1	B	GD 16.3	C I-IV
1	VB	GD 18.5	I/c
0,65	VB	GD 18.4	I/d
1	VB	GD 20.3	I/d
Schülerausspeisung			
0,60	VB	GD 21 EB	II/p3
0,38	VB	GD 23 EB	II/p4
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	II/p2
1	VB	GD 19.1	II/p3
1	VB	GD 21.2	II/p3
1	VB	GD 21.1	II/p4
1	VB	GD 23.1	II/p3
3,46	VB	GD 25.1	II/p5

GV. Windhager stellt die Frage, ob der Dienstposten von Herrn Waldenberger künftig VB GD 16.3. ist. Dies wird vom Bürgermeister bestätigt.

GV. Windhager: was ist mit dem Dienstposten GD 20.3., den Frau P***** besetzt hatte?

Bgm. Schabetsberger: dieser ist derzeit unbesetzt, weil wir den Beschluss haben, über die Aktion 20.000 vom AMS jemanden zu beschäftigen.

GV. Windhager: dieser Posten wird auch nicht ausgeschrieben?

Bgm. Schabetsberger: nein, weil wir nicht Arbeitgeber sind, das wurde aber so im Gemeindevorstand vereinbart. Im Dienstpostenplan ist dieser Posten vorgesehen. Wenn wir ihn herausstreichen würden, könnten wir ihn nicht nachbesetzen. Er bleibt bestehen, sollte es mit der Aktion 20.000 nichts werden, können wir jederzeit diesen Posten besetzen.

GV. Windhager: scheint ein Lehrling im Dienstpostenplan auf?

Bgm. Schabetsberger: der muss genauso aufscheinen.
Die Amtsleiterin glaubt, dass Lehrlinge nicht im Dienstpostenplan enthalten sind, aber sie ist sich nicht sicher. In dieser Frage ist beim Land OÖ nachzufragen.

Bgm. Schabetsberger sagt, die Option eines Lehrlings wurde im Vorstand besprochen. Im Jänner wird dieses Thema nochmals beraten und wenn es möglich ist, könnte man ab Herbst einen Lehrling aufnehmen. Wenn notwendig, kann dann der Dienstpostenplan geändert werden.

GR. Schärfl: stimmt es, dass der Personalbeirat nichts zu sagen hat, dass die Personalentscheidung der Gemeindevorstand machen darf? Er vermisst, dass nach der Kündigung von Fr. P***** mit den Bediensteten gesprochen wurde, der Personalbeirat hat nicht getagt. Er bekommt Bauchweh, denn er braucht eine fertige Person.

GV. Windhager: es hat geheißen, der Personalbeirat braucht dazu nicht gefragt werden.

Bgm. Schabetsberger: dies ist deshalb so, weil die Person aus der Aktion 20.000 nicht bei der Gemeinde angestellt ist.

GR. Schärfl: der GD 20.3. wurde nicht nachbesetzt. Warum brauchen wir das nicht?

Bgm. Schabetsberger: im Gemeindevorstand wurde beschlossen, dass wir von der Aktion 20.000 zusätzlich eine Person aufnehmen. Weil diese Person bei uns nicht angestellt ist, wird es auch nicht ausgeschrieben und wird der Personalbeirat mit keiner Ausschreibung beschäftigt. Wenn sich herausstellt, dass die Aktion 20.000 aufgehoben wird oder sonstige Gründe, dann müssen wir den Posten ausschreiben. Dann gibt es eine Personalbeiratssitzung.

GR. Schärfl hätte sich trotzdem gewünscht, dass der Personalbeirat zusammentritt, dass darüber geredet wurde. Es wurde alles „unter den Tisch gewischt“, das ärgert ihn. Im Personalbeirat sind auch gescheite Leute, aber da darf niemand mitreden. Er weiß nicht wie es weitergeht.

GV. Windhager: er war der Meinung, dass der Personalbeirat sehr wohl diese Person vom AMS aussuchen kann, dass es ein Hearing und eine Auswahl gibt. Laut Information vom Bürgermeister sucht das AMS die Person aus, sie suchen die beste Person aus. Für ihn nicht.

GR Desch: es ist ein Posten für Bauamt und Standesamt ausgeschrieben. Sollte sich keiner bewerben, der den Anforderungen entspricht, werden die Schulungen und Kurse von der Gemeinde bezahlt?

Der Bürgermeister antwortet: wie üblich. Wenn jemand kommt, der die Ausbildung noch nicht hat, muss er auf Schulung gehen.

GR. Mitter: sein Erkenntnisstand zur Aktion 20.000 ist, dass die Person, die vom AMS kommt, nicht eine Person im Dienstpostenplan ersetzen darf. Er glaubt, wir müssten gleichzeitig eine Person für den Posten von Fr. P***** suchen. Die Person aus der Aktion 20.000 wird von Bundesmitteln bezahlt, darf aber einen solchen Posten nicht ersetzen.

Bgm. Schabetsberger: es gab einen Beschluss im Gemeindevorstand, dass diese Vorgehensweise so gewählt wird. Die Person wird nicht als Ersatz für Fr. P***** aufgenommen, sondern für die VRV neu. Im Frühjahr wird darüber gesprochen, ob wir einen Lehrling zusätzlich im Herbst aufnehmen.

GR. Mitter: wir können uns aber nicht erwarten, dass wir eine Person bekommen, die Fr. P***** ersetzt.

Bgm. Schabetsberger: wir suchen eine kaufmännisch ausgebildete Person, einen Bürokaufmann oder eine Bürokauffrau. Dies sind die allgemeinen Voraussetzungen für diese Tätigkeit. Die Meldung wurde an das AMS gemacht und das AMS schickt uns jetzt Leute vorbei, die in diese Kriterien hineinfallen. Bis dato war noch keiner da. Es gibt vom AMS eine Liste, die aufliegt, es heißt aber nicht, dass alle kommen. Laut Auskunft vom AMS haben wir derzeit im Bezirk Schärding allgemein ca 130 Personen die in diese Richtlinien hineinfallen. Das AMS weiß aber genau, dass von diese 130 Personen 60 Personen nicht vermittelbar sind, die sie auch nicht weitervermitteln. Wir müssen jetzt abwarten, angeblich soll es nächste Woche eine neue Regierung geben und lassen sie das Gesetz so, wie es derzeit ist, wird es abgeändert oder wird generell umgeworfen. Wir können erst reagieren, wenn es einen anderen Beschluss von der Bundesregierung gibt. Derzeit ist dieser Beschluss aufrecht, dass die Aktion 20.000 so in dieser Form abläuft.

GR. Dick: was ist, wenn Herr Schärfl für drei Monate ausfällt? Schön langsam geht uns das Personal aus.

Bgm. Schabetsberger: dann müssen wir uns kurzfristig jemanden suchen. Bis zu drei Monaten kann ich jemanden einstellen. In dieser Zeit muss man dann schauen dass wir jemanden bekommen. Auf der einen Seite wurde immer gesagt, wir haben zuviel Personal, jetzt haben wir zuwenig? Es wird sich alles zum Besten erfüllen lassen. Das Fr. P***** aufgehört hat, das hat mehrere Gründe, welche er hier nicht erörtern will. Schauen wir, dass wir mit dem vorhandenen Personal so gut als möglich weiterarbeiten und das wir ein dementsprechend gutes Personal wieder bekommen.

GR. Schärfl hat Angst, dass wir zuwenig Personal haben. Wenn er ausfällt, dann steht das Meldeamt, Bauamt und Standesamt steht auch. Er berichtet von Eintragungen ins Gebäuderegister. EDV-technisch gesehen stehen wir sowieso.

Bürgermeister Schabetsberger glaubt, dass sich Herr Schärfl zu viele Sorgen macht.

GR. Schärfl sagt, er macht sich um sich Sorgen, um die Gemeinde nicht. Er lässt ich nicht

„umbringen“.

GV. Windhager hat zum Gemeindearbeiter die Frage, ob er schon den Führerschein hat. Dies wird vom Vorsitzenden verneint.

GV. Windhager: wie geht es nun weiter?

Bgm. Schabetsberger antwortet, er hat ihm eine Fristverlängerung gegeben.

GV. Windhager: wer teilt sich jetzt im Winter den Straßendienst auf? Die anderen zwei Gemeindearbeiter?

Bgm. Schabetsberger: alle drei Gemeindearbeiter, der Winterdienst bezieht sich nicht nur auf den Traktor. Er hat jetzt den Nachteil, er muss immer händisch räumen, weil er mit dem Traktor nicht fahren darf. Man kann sagen, das ist für ihn Strafe oder man kann sagen, das ist nun einmal so. Wir haben drei Gemeindearbeiter, während der Woche sind alle drei anwesend, am Wochenende ist es so eingeteilt, dass zwei Gemeindearbeiter da sein müssen, einer für die händische Arbeit und einer zum Traktorfahren. Das wechselt jede Woche ab, da gibt es einen Plan.

GV. Windhager: diese Fristverlängerung hast du (Bürgermeister) ausgesprochen? Wie lange?

Der Vorsitzende antwortet, die Fristverlängerung ist zeitlich nicht begrenzt.

GR. Windhager: das heißt, Beschlüsse, die im Gemeindevorstand und im Personalbeirat gefasst wurden, werden nicht eingehalten?

Bgm. Schabetsberger: das ist nicht ganz richtig, denn auch schon früher wurden Beschlüsse gefasst, dass die Gemeindearbeiter zur Feuerwehr gehen müssen und wir können sie nicht zwingen dass sie dazugehen.

GV. Windhager: das ist aber in der Ausschreibung gestanden. Du hast also die Fristverlängerung genehmigt gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes.

Bgm. Schabetsberger: nein, nicht gegen die Entscheidung des Vorstandes. Eine Fristverlängerung ist nicht gegen den Gemeindevorstand.

GV. Windhager: warum beschließen wir dann etwas?

Bgm. Schabetsberger: weil er es bis zu diesem Datum nicht geschafft hat, deshalb bekommt er eine Fristverlängerung. Derzeit ist die Fristverlängerung unbegrenzt.

GV. Windhager: wir haben also einen Mitarbeiter, der die Anforderungen nicht erfüllt. Die Ausschreibungskriterien, die der Personalbeirat und Gemeindevorstand festlegte, braucht man nicht einhalten, weil der Bürgermeister sie aufgehoben hat.

Bgm. Schabetsberger: nein

GR. Desch: es ist nicht aufgehoben, er muss die Prüfung machen.

Bgm. Schabetsberger: es wäre etwas anderes, wenn er sich weigern würde den Führerschein zu machen. Dann ist das ein Grund ihn auszusetzen. Er weigert sich nicht, er besteht die Prüfung nicht.

GR. Payrleitner: wir wissen, dass Herr Waldenberger Ende Jänner geht, eine Einschulung wäre wichtig. Warum schaut man nicht, dass wir jemanden sobald als möglich bekommen?

Bgm. Schabetsberger: die Ausschreibung läuft schon. Bei einer Pensionierung kann man vorausschauend ausschreiben, dass es auch noch eine Einschulung gibt. Wenn jemand kündigt hat man die Zeit nicht.

Vizebgm. Schmidseher: in diesem Punkt hältst du dich konkret daran, in einem anderen Punkt nicht, das ist für ihn unverständlich.

Bgm. Schabetsberger: er hält sich daran was ausgemacht wurde.

Vizebgm. Schmideder: auch die Ablegung des Führerscheines wurde ausgemacht.

GR. Eichinger: was war die Befristung? Vom September weg?

GR. Desch: im Personalbeirat wurde darüber gesprochen, dass er den Führerschein noch machen muss. Was konkret im Gemeindevorstand ausgemacht wurde weiß er nicht.

Vizebgm. Ruhmaseder: er hat Hr. D***** gestern persönlich gefragt, wie oft er schon gefallen ist. Diese Frage wird vom Bürgermeister beantwortet.

GR. Dick: die Leistung passt bei ihm auch nicht.

Bgm. Schabetsberger: dass kannst du nicht beurteilen. Er ist nicht als Facharbeiter eingestellt, sondern als Hilfsarbeiter.

GR. Dick: haben wir so viel Geld auf der Gemeinde, dass wir für den Winterdienst den Maschinenring Beschäftigen können? Das wir Geld verschleudern?

Bgm. Schabetsberger antwortet ihm auf diese Frage, ob er schon jemanden vom Maschinenring Winterdienstarbeiten erledigen gesehen hat. Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, den Dienstpostenplan, so wie bekanntgegeben, zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Verlängerung der Aktion Schnupperticket im Jahr 2018.

Der Bürgermeister übergibt an GV. Heinzl das Wort:

GV. Heinzl: hat die Gemeinde für Dezember zwei Tickets für Passau angekauft?

Bgm. Schabetsberger: nein, weil es gab keine Nachfrage.

GR. Schärfl berichtet, dass drei Personen nachgefragt haben.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Aktion im Großen und Ganzen gut läuft.

GV. Windhager: gibt es Probleme mit der Internetreservierung?

Bgm. Schabetsberger: es wird sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, dass es auch für das Amt intern passt. Er gibt Vergleichszahlen bekannt: im Oktober haben von 36 Personen 30 Personen die Karte über das Gemeindeamt besorgt und 6 Internetreservierungen usw. Bestimmte Dinge wären noch verbesserungswürdig.

GV. Windhager: wird die Internetreservierung bleiben?

Bgm. Schabetsberger: laut Beschluss haben wir ein halbes Jahr Probezeit und dann läuft es weiter. Wenn es nun mehrere Probleme gäbe, müssten wir uns in einer der nächsten Sitzungen darüber unterhalten. Es gibt schon Nachteile über die Internetbuchung, weil man nur eine Karte sieht und nicht beide. Die Probleme liegen in der Weitergabe der Karte vor 07.00 Uhr.

GR. Schärfl gibt dazu einen genauen Bericht, wo die Probleme liegen. Schärfl hat die Aktion beendet, weil es nicht funktioniert hat.

GV. Windhager bedankt sich bei Herrn Schärfl für die Bemühungen. Er stellt den Antrag, dass das

Schnupperticket um ein Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GV. Windhager mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 5.) Verlängerung der Aktion Jugendtaxi im Jahr 2018.

Der Vorsitzende übergibt an GV. Heinzl das Wort.

*Der Gemeinderat hat Förderrichtlinien beschlossen; darin ist enthalten, dass künftig die Jugendlichen 1/3 des Fahrpreises selbst bezahlen müssen.
Bisherige Kosten im Jahr 2017 € 23,30*

GV. Heinzl: die Idee findet sie gut, nur es funktioniert einfach nicht. Warum? Weil die Jugendlichen keine Belege bekommen und zweitens weil das Taxi z.B. um 04.00 Uhr nicht mehr kommt, weil es nicht mehr will. Sie wird sich heute der Stimme enthalten. Sie berichtet darüber, dass sie sehr oft für ihre Tochter und deren Freunde den Heimbringerdienst macht. Ein Taxiunternehmen aus Haag hat unaufgefordert den Kids einen Beleg ausgehändigt.

Bgm. Schabetsberger: das wäre der Sinn der Sache, dass der Taxifahrer den Beleg hergibt. Nur wir können das nicht kontrollieren. Er hat nach der Meldung von GV Heinzl angerufen und ihm berichtet, dass es Beschwerden gibt. Er hat sich daran erinnert, dass sein Schwiegervater bei diesem Fest gefahren ist, der war aber überfordert, weil so viele gleichzeitig fahren wollten. Dann hätte er auch noch fünf Belege ausstellen sollen und er sagte, dass er nur einen Beleg ausstellt. Wenn wir ihm nachweisen können, dass er bewußt keine Belege ausstellt, dann können wir ihn belagen, weil er sich vertraglich dazu verpflichtet hat.

GR. Desch sagt, jedes Jahr diskutieren wir über dasselbe Problem.

GR. Eichinger: für sie gilt es nicht als Ausrede, dass kein Beleg hergegeben wird. Mit der Registrierkassenpflicht muss man für alles einen Beleg hergeben. Er mag ganz einfach nicht, vielleicht sieht er auch zuwenig Geschäft darin. Die Aktion findet sie auch gut.

Bgm. Schabetsberger: es betrifft nicht nur unser Taxiunternehmen aus Zell, sondern aus dem ganzen Bezirk. Es ist nicht auf diesen einen Taxiunternehmer beschränkt.

GV. Arthofer sagt aus eigener Erfahrung, dass die Jugendlichen nicht nach dem Beleg nachfragen. Er selbst hat mit Hr. G***** gesprochen, er steht dem positiv gegenüber, aber seine Fahrer führen es nicht so aus wie es sein sollte. Das Jugendtaxi gibt es im ganzen Bezirk. Jeder der es nutzt ist vielleicht einer weniger der betrunken nach Hause fährt. Er stellt den Antrag, dass diese Aktion verlängert wird.

GR. Schärfl erklärt, er wohnt am Marktplatz und er ist erstaunt, wie oft der Bus fährt. Aber er gehört verpflichtet, dass er einen Beleg hergibt.

GV. Heinzl sagt, sie behauptet nicht, dass nicht gefahren wird. Wir haben heuer fünf Taxiunternehmer angerufen, die aber zu dieser späten Stunde dann nicht mehr bereit waren. Ein Taxiunternehmer muss da sein.

GR. Schärfl möchte, dass wieder auf die Katerl umgestellt wird.

Bgm. Schabetsberger antwortet, die Rahmenbedingungen können wir nicht ändern. Auch er hat damals seine Kinder abgeholt, damals gab es noch kein Jugendtaxi, sondern den Heimbringerdienst. Damals wurden die Jugendlichen „abgezockt“. Von einem Fest von Enzenkirchen nach Riedau wurde von jedem € 16,- verlangt. Darum wurde dann auf Taxis umgestellt, die sind seriös und müssen nach Richtlinien arbeiten.

GV. Heinzl berichtet, dass letztens pro Jugendlichen € 14,- von Taufkirchen über Andorf und Raab nach Riedau verlangt wurde, ohne Beleg.
Der Vorsitzende antwortet, da müsste man dann am nächsten Tag eine Anzeige machen.

GV. Heinz: sie wird sich heute der Stimme enthalten, sie möchte, dass es Änderungen gibt, vielleicht auch Erleichterungen für die Taxler.

GR. Kopfberger stellt die Frage, ob die Änderung der Förderung geändert wurde?

GV. Arthofer bestätigt dies.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Änderung zugunsten der Jugendlichen war, denn jetzt erhalten sie eine Förderung von 2/3 des Fahrpreises, 1/3 muss der Jugendliche bezahlen.

GR. Desch: bei den bisherigen Kosten von € 23,- ist nur ein Jugendlicher gefahren?

Bgm. Schabetsberger: vielleicht kommen jetzt zum Jahresende noch Belege. Der Bürgermeister lässt abschließend über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen von Vizebgm. Ruhmaseder, GV. Heinzl und GR. Dick

TOP. 6.) Erhöhung des Tarifes für den Kindergartentransport.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Kindergartentransport ist in aller Munde, wenn man sich die Diskussionen über die Abgangsgemeinden anhört. Sie werden dazu verdonnert, dass die Kindergartentransportkosten mit € 28,- beschlossen werden. Er würde eine moderate Erhöhung vorschlagen. Wir sind zwar keine Abgangsgemeinde, aber wir sollen schauen, dass wir nicht am untersten Limit sind. Deshalb stellt er den Antrag, dass der Tarif für den Kindergartentransport von € 12,- auf € 13,- pro Kind und Monat erhöht.

Vizebgm. Ruhmaseder stellt die Frage, wie viele Kinder es betrifft.

Bgm. Schabetsberger: es sind zwei Busse mit bis zu je 9 Kindern unterwegs, also höchstens 18 Kinder.

Vizebgm. Ruhmaseder: eine Erhöhung um € 1,- wirkt sich nicht aus.

Bgm. Schabetsberger: es soll eine symbolische Erhöhung sein.

Vizebgm. Ruhmaseder schlägt vor, auf € 15,- zu erhöhen, damit wir nicht nächstes Jahr wieder erhöhen müssen.

Bgm. Schabetsberger: wir müssen derzeit nicht erhöhen. Für ihn ist es der solidarische Gedanke mit anderen Gemeinden, die so hohe Kosten einheben müssen. Aber wir können jetzt darüber diskutieren.

Vizebgm. Ruhmaseder möchte die Preise anderer Gemeinden wissen.

Bgm. Schabetsberger gibt bekannt: Zell hat derzeit € 10,- und wird 2018 auf € 24,- erhöhen. Raab hat jetzt schon € 28,-, Dorf hat € 18,- und macht eine Befragung, denn sie wollen auch auf € 28,- erhöhen. Weitere Beispiele sind Brunnenthal mit € 24,-, voraussichtlich € 32,- ab 2018, Freinberg, Rainbach und Schardenberg, St. Ägidi, St. Roman, Vichtenstein und Wernstein haben € 10,- derzeit.

Wenn man keine Abgangsgemeinde ist, muss man nicht erhöhen.

Vizebgm. Ruhmanseder: diese Erhöhung auf € 13,- oder € 15,- verringert unseren Abgang beim Kindergartentransport? Kann man die Höhe des Abganges sagen?

Bgm. Schabetsberger: der Transport kostet uns monatlich zwischen € 950,- und € 1.100,- je nach Monat und gefahrene Kilometer. Dazu kommen die Kosten für das Begleitpersonal. Einige Gemeinden überlegen, dass es keine Begleitperson mehr gibt, dazu gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Kopfung machte eine Befragung, 70 % der Eltern sagten, sie brauchen keine Begleitperson und deshalb wurde sie abgeschafft. Es muss uns bewußt sein, dass sie verpflichtet sind, das Kind in den Bus hineinzusetzen und anzuschlappen und vom Bus wieder abzuholen. Der Busfahrer rührt das Kind nicht an. Beim Kindergarten muss das Kindergartenpersonal die Kinder abzuholen bzw. hineinsetzen. Der Bürgermeister ist aber nicht für die Abschaffung der Begleitperson.

GV. Windhager möchte keine Erhöhung, weil wir sind keine Abgangsgemeinde.

Bgm. Schabetsberger fasst zusammen, dass er einen Antrag auf Erhöhung auf € 13,- gestellt hat und Vizebgm. Ruhmanseder einen Antrag auf Erhöhung auf € 15,- stellt. Er gibt eine Berichterstattung über den Ablauf der Bustransportes, nicht jedes Kind wird bei der Haustüre abgeholt, es gibt Sammelstellen.

GR Humer berichtet von einer privaten Aktion von Eltern aus Pomedt, die für ihre Kinder für einen Transport in die Volksschule einen Bus organisiert haben. Da zahlte auch jeder € 25,-.

GR. Hargaßner sagt, er ist nicht dafür, dass immer zwingend erhöht wird.

Vizebgm. Ruhmanseder betont nochmals, dass ein Abgang in diesem Bereich vorhanden ist.

GR. Schroll gibt zu bedenken, dass es nicht einmal 18 Kinder sind. Die Erhöhung macht vielleicht insgesamt € 300,- aus?

GR. Klugsberger. Wir reden um nicht viel Geld. Die zukünftige Regierung wird künftig für die Nachmittagsbetreuung Geld einhebt. Dann kommt diese Erhöhung dazu.

Bgm. Schabetsberger sagt, eine Erhöhung in diesem Bereich ist immer schwierig. Seitens der Gemeinde muss man reagieren, wenn keine Kostendeckung vorhanden ist. Deshalb wird es im Gemeinderat diskutiert.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag von Vizebgm. Ruhmanseder betreffend die Erhöhung von € 12,- auf € 15,- per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 5 JA-Stimmen von Vizebgm. Ruhmanseder, GV. Heinzl, GR. Desch, GR. Mendl, GR. Humer,

7 Stimmenthaltungen von GR. Dick, GR. Berghammer, GR. Klugsberger, GR. Schroll, GR. Eichinger, GR. Schärfl und GR. Jäger

13 NEIN-Stimmen von Bgm. Schabetsberger, Vizebgm. Schmidseider, GV. Mitter, GV. Windhager, GR. Kopfberger, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GR. Hargaßner, GV. Arthofer, GR. Krupa, GR. Rosenberger, GR. DI Mitter

Anschließend lässt der Vorsitzende über seinen Antrag mit einer Erhöhung auf € 13,- mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 19 JA-Stimmen von Bgm. Schabetsberger, Vizebgm. Schmidseider, GV. Mitter, GR. Kopfberger, GR. Trilsam, GR. Klugsberger, Vizebgm. Ruhmanseder, GV. Heinzl, GR. Desch, GR. Hargaßner, GR. Humer, GR. Mendl, GV. Arthofer, GR. Jäger, GR. Eichinger, GR. Schärfl, GR. Krupa, GR. Schroll, GR. Rosenberger,
3 Stimmenthaltungen von GR. Dick, GR. Tallier, GR. Payrleitner
3 NEIN-Stimmen von GR. Berghammer, GR DI Mitter, GV. Windhager

TOP. 7.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Humer gibt einen Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.11.2017 mit folgender Tagesordnung:

1. Überprüfung der Belege ab Mitte Juni 2017
2. Schülersauspeisung 2016/17 – Belegüberprüfung
3. Allfälliges

TOP. 8.) Genehmigung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf eines Fahrzeuges.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Wir haben eine gebrauchte VW-Pritsche angekauft, der Kostenpunkt ist € 16.910,-. Er hat geschaut, dass wir für diesen Ankauf noch eine Förderung bekommen, weil in Zukunft für derartige Anschaffungen dies nicht mehr möglich ist, heuer gerade noch. Er hat mit Linz telefoniert und nach längerem haben sie ihm zugesichert, dass wir 70 % Förderung bekommen, das sind in Summe € 11.800,-. Der Restbetrag muss aus dem ordentlichen Haushalt bedeckt werden bzw. durch den Verkaufserlös des alten Fahrzeuges. Er stellt den Antrag, den Finanzierungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Ö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-459278/5-Ho

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger
Tel: (+43 732) 77 20-16144
Fax: (+43 732) 77 20-0732 7720 214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. Dezember 2017

– **Marktgemeinde Riedau**
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges
(VW-Doka-Pritsche)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 28. November 2017, GZ 940-18-2017, ergibt unsererseits für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (VW-Doka-Pritsche) folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.600	1.600
Sonstige Mittel - Verkauf altes Fahrzeug	3.500	3.500
BZ-Mittel	11.800	11.800
Summe in Euro	16.900	16.900

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde laut Voranschlag 2017 einen Abgang im ordentlichen Haushalt in Höhe von -70.200 Euro präliminiert hat, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Anerkennung im Zuge einer allenfalls erforderlichen Abgangsdeckung im ordentlichen Haushalt 2017 bedauerlicherweise nicht möglich ist.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

DVR: 0069264



GR. Dick: gibt es für das Fahrzeug eine Garantie oder eine Gewährleistung?

Bgm. Schabetsberger: was es normal bei einem gebrauchten Fahrzeug gibt.

GR. Dick: bei gebrauchten Fahrzeugen gibt es sowohl Garantie oder auch Gewährleistung.

Bgm. Schabetsberger: morgen hat er einen Termin mit Fa. Wölfleder, denn bis heute war er auf Schulung. Dann wird er das Thema ansprechen.

GR. Dick: das ist aber ein großer Punkt; bei der Garantie habe ich Sachen drinnen, bei der Gewährleistung - was tun wir wenn wir eine Reparatur haben?

Bgm. Schabetsberger: er geht davon aus, dass es so wie allgemein üblich ist. Er hat vor drei Jahren dort ein gebrauchtes Auto gekauft und das war kein Thema. Ich hatte automatisch ein Jahr Garantie, er hat da nicht mit ihm verhandelt. Aber morgen wird er dies besprechen. Er wird versuchen, dass wir eine Garantie bekommen. Auch wird er versuchen einen Gratis-Service zu verhandeln.

GR. Dick: mit welchen Mitteln wird der Aufbau der Pritsche bezahlt?

Bgm. Schabetsberger: das ist aus dem ordentlichen Haushalt zu bezahlen.

GR. Dick: wo wird der Bügel angekauft?

Bgm. Schabetsberger: es ist auszumachen, ob er den Bügel macht oder jemand anderer. Er geht von Kosten von € 400,- oder € 500,- aus

GR. Dick glaubt, dass man um dieses Geld keinen Bügel bekommt, da liegt man bei € 1.500,- bis € 2.000,-, dann ist auch das Glas gesichert. Er wäre für einen Neuankauf gewesen, es wurde nicht einmal nachgefragt ob wir das Fahrzeug leasen können.

Bgm. Schabetsberger: wir bekommen keine Förderung für ein Neufahrzeug.

GR. Dick: ein Leasingangebot wäre auch nicht verkehrt gewesen. Wenn das Auto nun € 17.000,- kostet, wir haben ins alte Auto € 3.500,- investiert, was wir „hinausgeschmissen“ haben.

Bgm. Schabetsberger: wir haben nichts „hinausgeschmissen“. Denn wenn bei einem Fahrzeug eine Reparatur anfällt, dann ist das so. Wenn eine Reparatur ansteht, kann ich nicht sagen, das alte Fahrzeug „schmeiß“ ich weg und kaufe sofort ein neues Fahrzeug.
Dies wird noch weiter diskutiert.

GV Arthofer sagt, es geht heute nicht um den Ankauf, sondern um die Genehmigung des Finanzierungsplanes. Er stellt den Antrag, dass der Finanzierungsplan, so wie bekanntgegeben, zu genehmigen.

GV. Windhager: er wird dem Finanzierungsplan zustimmen, auch wenn es schon gekauft wurde, aber er will schon nochmals sagen, dass es ausgemacht war, dass der Bürgermeister Angebote für ein Neufahrzeug einholt. Das war im Juni. Jetzt haben wir wieder ein gebrauchtes Fahrzeug, weil die Aussage getätigt wurde: es gibt keine finanziellen Mittel für ein Neufahrzeug. Er hat das beim Land Oberösterreich hinterfragt, dem ist nicht so. Die Aussage ist, sie fördern lieber ein gebrauchtes Fahrzeug, weil es ihnen billiger kommt. Aber es nicht der Fall, dass ein neues nicht gefördert wird.

GR. Humer: ihm wäre auch lieber gewesen, wir hätten zumindest ein Angebot für ein Neufahrzeug eingeholt. Bei einem Neufahrzeug hat man fünf Jahre Garantie. Wenn man dann in einem solchen Rhythmus drinnen ist, kommt es sicherlich nicht teurer, als wenn man nach zwei Jahren viel Geld in ein gebrauchtes Geld hineinstecken muss. Dann hätte man auch gleich den richtigen Aufbau dazu.

Vizebgm. Schmidseher: die Finanzierung selbst gefällt ihm sehr gut, was ihm nicht gefällt ist die Vorgehensweise. Wenn der Gemeindevorstand präsentiert bekommt „Ja oder ja“, dann passt das nicht.

GR. Payrleitner: das Auto hat bereits 100.000 km, wie schaut es mit dem Service aus? Wann ist der Zahnriemen fällig?

GR. Dick erklärt, dass er erst mit 200.000 km fällig ist.

Bgm. Schabetsberger: wir können uns alles wünschen, aber es gibt nun die Gemeindefinanzierung NEU. Darüber können wir uns nicht hinwegsetzen. Neue Geräte, und da fällt das Fahrzeug hinein, bekommen wir erst gefördert ab Kosten von € 50.000,-. Deshalb hat er auch um kein Neufahrzeug angefragt, weil er kauft kein Neufahrzeug um € 50.000,-. Alles, was nach Juni zum Land geschickt wird, unterliegt den Richtlinien NEU. Die Abteilung Gerstorfer hat auf „good will“ jetzt eine Förderung gegeben. Sie hätte auch nein sagen können, sie ist nicht verpflichtet dazu. Er weiß, dass wir nächstes Jahr kein neues Fahrzeug kaufen können. Wenn wir € 25.000,- selbst bezahlen müssen, das können wir nicht finanzieren. Das jetzige Fahrzeug haben wir von 16 Jahren auch gebraucht gekauft und das hatten wir nun so lange. Es stimmt schon, dass neue Fahrzeuge gefördert werden, wenn wir z.B. ein Fahrzeug um € 100.000 kaufen. Beim jetzigen Ansuchen handelt es sich um einen einfachen Bedarfszuweisungsantrag, der nicht nach in die Richtlinien NEU zu behandeln ist. Sie kann das fördern, muss es aber nicht.

GV. Windhager: Sie will es dann nicht mehr fördern.

Bgm. Schabetsberger: das stimmt nicht, sondern sie sagt, ab 1.1. geht es dann nicht mehr.

GV. Windhager: wir reden nicht vom 1. Jänner, wir reden von Juni, wo es angesprochen wurde.

Bgm. Schabetsberger: wir haben es im Herbst angesprochen, nicht im Juni. Wann war die Sitzung? Aber egal, zum damaligen Zeitpunkt ist es nicht mehr gegangen.

GV. Windhager: wenn du am 26. 11. einen Antrag stellst ist es im Juni geht es nicht mehr gegangen?

Bgm. Schabetsberger: diese Finanzierung ist „good will“.

GV. Windhager sagt, er redet von einer „good will“ Finanzierung für das neue Fahrzeug. Es gibt ein Beratungsergebnis, das steht im Protokoll drinnen. Das ist nicht passiert.

Bgm. Schabetsberger: nach der Finanzierung NEU....

GV. Windhager: die Finanzierung NEU greift nicht. Die Finanzierung NEU gilt ab 1.1.2018.

Bgm. Schabetsberger: die Richtlinien sind vom Juni.

Die weitere Diskussion zwischen dem Bürgermeister und GV. Windhager betrifft die Auslegung von Finanzierung NEU und ALT und der Anschaffungssumme von € 50.000,- für Neugeräte für Riedau.

GV. Arthofer: ein Neufahrzeug fällt automatisch seit 1. Juli in die Gemeindefinanzierung NEU, ein gebrauchtes Fahrzeug nicht. Wenn ich es heuer noch anschaffe, ist es noch in ALT drinnen. Dafür haben wir die Förderung bekommen. Was ist da so schwierig zu verstehen?

Vizebgm. Schmidseher: aber man könnte sich da abhelfen und das Fahrzeug einen Monat lang anmelden, dass es ein gebrauchtes Fahrzeug ist.

GR. Hummer stellt eine Frage über Finanzierungsmöglichkeiten, ev. Leasing. Uns wurde nicht einmal die Möglichkeit für ein neues Fahrzeug gegeben.

Bgm. Schabetsberger: das geht nicht mehr. Wir haben leider keine übrigen finanziellen Mittel. Ihm ist lieber wir haben wieder ein Fahrzeug für 12 bis 15 Jahre, wenn auch gebraucht.

GR. Dick: was ist, wenn wir einen Unfall mit dem Fahrzeug haben, Totalschaden, unser Gemeindeglied hat Schuld und wir sind nicht versichert.

Bgm. Schabetsberger: dies sind Spekulationen, die wir nicht machen müssen.

GR. Dick kann sich nicht vorstellen, soll ein solcher Fall eintreten, dass das Land „die Gemeinden sterben lassen“.

Bgm. Schabetsberger verweist auf die Richtlinien der Finanzierung NEU. Er ist gerne bereit den Fraktionen die Richtlinien genau zu erklären. Es war ursprünglich geplant, dass 25 Gemeinden Abgangsgemeinden werden. Jetzt steht fest, dass rund 100 Gemeinden Abgangsgemeinden sind.

Wenn man Abgangsgemeinde ist, dann wollt ihr nicht mehr im Gemeinderat sitzen, denn dann habt ihr nichts mehr zum Mitreden. Das wollen wir sicherlich nicht.
Abschließend lässt er über den Antrag auf Genehmigung mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 21 JA-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen von GR. Mendl, GR. Humer, GR. Dick und
Vizebgm. Schmidseher

TOP. 9.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses

Der Obmann des Bauausschusses GV Arthofer gibt einen Bericht zur Sitzung des Bauausschusses am 11.12.2017 mit folgender Tagesordnung:

1. Besprechung Vorplatz Buchegger.
2. Besprechung Flächenwidmungsplanabänderungen.
3. Allfälliges.

Vizebgm. Schmidseher stellt an den Bürgermeister die Frage, mit wie viel Leuten schon gesprochen wurde, seit zuletzt der Punkt Flächwidmungsplan auf der Gemeindeordnung war.

Bgm. Schabetsberger: mit einigen, er müsste sich das aus der Liste herausuchen.

Vizebgm. Schmidseher: er hat mit seinem Schwiegersohn gesprochen, dieser hat mit Hr. Waldenberger vor einiger Zeit gesprochen. Er wäre bereit der Gemeinde den Grund zu verkaufen, auch die Aufschließungskosten sind von der Gemeinde zu übernehmen. Das ist aber wahrscheinlich nicht relevant für uns.

Bgm Schabetsberger: für Gemeinde schon relevant, auf seiner Liste steht, dass er Verkaufsabsicht hat. Die Bedingungen sind zu eruieren. Da es ein Verkauf ist, ist es auch nicht vordringlich. Wenn wir 30 Parzellen zum Umwidmen haben, dann haben wir kein Argument als Gemeinde einen Kredit aufzunehmen.

Vizebgm. Schmidseher: es gibt einen Interessenten für ein Miethaus, wie weit steht das Gespräch?

Bgm Schabetsberger: im Frühjahr ist im Gemeindevorstand über den Verkauf zu sprechen. Sollte es einen Grundsatzbeschluss zum Verkauf geben, dann können wir in Verkaufsgespräche einsteigen. Es gehört aber noch einiges abgeklärt bezüglich Nachmieter. Er ist aber eher dafür, dass wir sagen, die Mieter sehen wir für den neuen ISG-Wohnblock vor. Aber wer zahlt die Mietdifferenz? Diese offenen Punkte sind in einer Sitzung abzuklären.

TOP. 10.) Genehmigung einer Feuerwehrgebührenordnung.

Der Bürgermeister übergibt an GR. Payleitner das Wort.

Es liegt die neue Feuerwehr-Gebührenordnung vor, welche den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde. Diese ist zu beschließen. Er stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, diese Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß dem Muster des Landes zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 14.12.2017, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016¹, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren² (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen³. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁴ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts⁵ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde⁶ die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten

¹ bei Beschluss ab 1. Jänner 2017; wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, ist dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

² gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

³ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

⁵ Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

⁶ allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit

einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.⁷

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.⁸

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.^{9,10}
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom außer Kraft.¹¹

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

⁷ § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: "Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen." Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

⁸ Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

⁹ Alternativ: „Diese Gebührenordnung tritt am in Kraft.“

¹⁰ Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990). In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990).

¹¹ nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei erstmaliger Erlassung der Gebührenordnung.

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹²
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw.

¹² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹³
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

¹³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ¹⁴
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ¹⁵
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

¹⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

➤ Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁶
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁷
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

¹⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁸
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁹
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²⁰
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²¹
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00

¹⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

²⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

²¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf Röhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperrn (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall (Pauschalgebühr)	348,00

Anmerkung: Bei Mehraufwand erfolgt eine Verrechnung gemäß § 3 Abs. 3!

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²²

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²³

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

²² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

²³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

TOP. 11.) Genehmigung einer Feuerwehrtarifordnung

Der Bürgermeister übergibt an GR. Payrleitner das Wort.

GR. Payrleitner stellt den Antrag, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Feuerwehr-Tarifordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau beschließt folgende

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2018

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren²⁴ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

§ 2

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigegebenen Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben

²⁴ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 6

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 13.12.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschiere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00

5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 3	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> :	29,00	145,00

	Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)		
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille,	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00

11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperrern (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
12.01	Wohnungsöffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	58,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	21,00

13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ²⁵
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ²⁶
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR Payrleitner mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

²⁵ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

²⁶ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

TOP. 12.) Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat heute zu diesem Punkt nichts zu berichten.

TOP. 13.) Allfälliges.

GR. Tallier berichtet, dass Herr Muckenschnabel in seinem Bereich eine 30 km/h-Beschränkung möchte.

Bgm. Schabetsberger: es wird mitbehandelt, wenn wir dort den Gehsteig bekommen. Es wurde damals im Bauausschuss diskutiert.

GR. Rosenberger: bei der MPG wurden Birken entfernt, warum?

Bgm. Schabetsberger: beim ersten Baum wurde durch den Sturm ein großer Ast abgerissen, welcher noch oben hing. Er hat Herrn Huemer angerufen, dass er den Baum entfernt, was er auch umgehend gemacht hat. Es wurde dabei festgestellt, dass auch der 3. Baum so schlecht ist, dass er jederzeit umgerissen werden kann. Beim Umschneiden sah man, dass er innen total braun war. Der mittlere Baum war „auch nicht mehr der Beste“ und deshalb hat er gesagt, wenn dieser stehen bleibt und ein großer Baum zwischen 4 kleinen Bäumen, dann ist das nicht schön. In einer der nächsten Sitzungen soll darüber diskutiert werden, dass die linke Reihe umgeschnitten wird und mit gleich hohen Bäumen bepflanzt wird. Dann wäre in ein paar Jahren wieder eine schöne gleichmäßige Allee.

GR. Rosenberger: es hat früher die Praxis gegeben, bevor ein Baum umgeschnitten wurde gab es eine Kennzeichnung.

Bgm. Schabetsberger: bei Gefahr in Verzug kann ich das nicht vorher mit Zettel kennzeichnen.

GR. Rosenberger: auch beim Haus Schroll wurde ein Baum umgeschnitten.

Bgm. Schabetsberger: dieser Baum war dürr. Da brauche ich nicht schreiben, dass ich einen dürren Baum umschneide. Die Praxis der Markierung findet er gut, wenn ein Baum entfernt werden muss der noch „gesund“ ist.

GR. Rosenberger: eine Bewohnerin des neuen ISG-Wohnblockes wünscht sich einen Verkehrsspiegel und zwar wenn man vom neuen ISG-Wohnblock auf die Gemeindestraße fährt. Ob sinnvoll oder nicht kann er nicht sagen.

GR. Dick: nur wenn Post vorm Haus Markl steht sieht man nichts, aber sonst sieht man gut.

GR. Schärfl: Vandalen waren unterwegs, der Christbaum leuchtet nicht mehr.

Bgm. Schabetsberger: ein Mann, kein Riedauer, der hat sich Äste beim Christbaum abgeschnitten und dabei vermutlich auch die Drähte durchgeschnitten. Der Vandalismus wurde bereits bei der Polizei angezeigt. Auch die Beleuchtung der Kugelbäume wurde beschädigt, das ist dieser Mann aber sicherlich nicht. Vermutlich haben Betrunkene diesen Vandalenakt vollzogen, das können wir aber nicht beweisen.

GR. Schärfl: nach der Unterführung auf dem Gehweg Richtung Muckenschnabel ist die Beleuchtung sehr schwach und man sieht nichts. Die Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße/Zellerstraße ist auch ausgefallen.

GR. Hargaßner: wie weit ist der Asphaltierungsfortschritt in Pomedt?

Bgm. Schabetsberger: morgen und Montag werden die privaten Hauseinfahren asphaltiert. Die Straße wird im Frühjahr asphaltiert.

GR. Hargaßner: gestern hat ihn ein Bewohner befragt, weil sie wissen überhaupt nicht Bescheid.

Bgm. Schabetsberger: das ist sehr verwunderlich, weil heute hat er mit Fr. Schwar (Fa. Swietelsky) gesprochen und sie sagte, sie hat mit jedem Anrainer persönlich telefoniert und dies so mitgeteilt, dass es aus witterungsbedingten Gründen nicht mehr zur Asphaltierung kommt. Die Asphaltierung selbst wäre nicht der ausschlaggebende Grund gewesen, nur in diesem Bereich haben wir 37 Schächte, welche 7 cm herausgesetzt werden müssen. Der Arbeitsaufwand ist eine Woche und wenn das Wetter die Asphaltierung nicht mehr zulässt, dann wäre dort drei Monate Fahrverbot. Es kann kein Schneepflug mehr fahren, es könnten auch die Autos nicht fahren, weil die Kanalschächte 7 cm herausragen. Sobald die Mischanlage aufmacht, ist Pomedt die erste Baustelle. Vorgestern wurde die Zellerstraße bei Klugsberger asphaltiert.

Vizebgm. Schmideder: wenn eine Veranstaltung ist, vielleicht könnte die Einladung ein bisschen früher ausgeschickt werden als 1 oder 2 Tage. Das waren das Kinderparlament und die Einladung für die Jubiläen der Geburtstage. Weiters ist er von einer Dame angerufen worden, die ein Kind geboren hat und auf den Bürgermeister mit dem Geschenk schon relativ lange wartet.

Bgm. Schabetsberger: zu den Terminen: das Kinderparlament war in der letzten Gemeindezeitung im Terminkalender drinnen, bei der letzten Gemeinderatssitzung wurden dann die Einladungen ausgeteilt.

GR. Tallier: wenn es im Terminkalender steht o.k., aber waren wir eingeladen?

Bgm. Schabetsberger: er wird schauen, dass künftig die Einladungen früher verschickt werden. Den Kindern wurde es am Montag geschickt, also haben sie es am Dienstag erhalten. Das wurde von ihm bewußt so gemacht, damit es nicht liegenbleibt und vergessen wird. Zum Geburtenpaket möchte er eine Änderung machen. Es heißt dann aber nicht mehr „Geburtenpaket“. Er wird sich bemühen, dass er es heuer noch zeitlich schafft.

GR. Hargaßner stellte eine Frage zum Winterdienst, gibt es dazu Richtlinien?

Bgm. Schabetsberger gibt den Bericht zu den gesetzlichen Richtlinien der RVS und die Aufgaben der Gemeindearbeiter.

GV. Windhager: gab es bereits weitere Gespräche bezüglich Kellerleiten?

Bgm. Schabetsberger antwortet darauf, seit der letzten GR Sitzung nicht. Abschließend bedankt sich der Bürgermeister für die Mitarbeit. Er wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit und für 2018 Gesundheit und Wohlergehen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.07.2017 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 22.15 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP Vizebgm. Schmidseider

.....
FPÖ Vizebgm. Ruhmanseder

.....
SPÖ GV. Arthofer

.....
GRÜNE Rosenberger